

BRBZ

Mit freundlicher Unterstützung:



BRBZ-NEWSLETTER

August 2011



Sebastian Uckermann

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung, Köln. su@brbz.de



PD Dr. Wolfram Türschmann

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Kanzlei Türschmann, Karpe & Kollegen in Buseck. info@brbz.de



Dr. Achim Fuhrmanns

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner Classen Fuhrmanns & Partner, Köln. af@brbz.de



Detlef Lültdorf

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung mit eigener Kanzlei in Köln. dl@brbz.de

Vorwort des Vorstandes und der Geschäftsführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist einer der komplexesten Anwendungsbereiche der bundesdeutschen Rechtswissenschaft. Gerade das interdisziplinäre Zusammenwirken von unterschiedlichen Rechtsbereichen führt dazu, dass viele unternehmensinterne Anwender diesem Bereich distanzieren bzw. mit einigem Unbehagen gegenüberstehen. Denn nicht nur die zivil- und arbeitsrechtlichen Anforderungen an die »bAV« sind enorm – auch die steuer-, sozialversicherungs-, bilanz- und datenschutzrechtlichen Verwaltungsanforderungen samt den einhergehenden Fragen zur effizienten Abwicklung der Entgeltabrechnung stellen die Unternehmen vor zumeist kaum noch nachzuvollziehende Pflichtaufgaben im Rahmen der bAV. Das Ergebnis dieser Zustandsbeschreibung ist aktuell in allen Unternehmensbereichen sichtbar: arbeits- und zivilrechtlich »veraltete« Versorgungswerke, unkalkulierbare Haftungsgefahren für Arbeitgeber, nicht ausgereifte Informationsprozesse für Arbeitnehmer, hohe Verwaltungsgebühren an externe Dienstleister bei mangelnder Rechtssicherheit und unzureichenden Beratungsstandards, finanziell in Schieflage geratene Anlagewerte zur Ausfinanzierung von Versorgungswerken, mangelndes Wissen über alternative Handlungsmöglichkeiten.

Einmal mehr bestätigen sich daher die Rechtsauffassungen des Bundesverbands der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), wonach der Markt der betrieblichen Altersversorgung nur durch fundierte juristische Aufklärung und Beratung erfolgreich bearbeitet werden kann. Erst hierdurch wird der Weg bereitet, damit die grds. ebenfalls benötigten Finanzierungsleistungen zur kapitalmäßigen Flankierung von Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung durch befugte und erfahrene Finanzdienstleister zum Einsatz gebracht werden können.

Der Weg ist also das Ziel – vor diesem Hintergrund steht dieser NEWSLETTER auch ganz unter den berufsrechtlichen Fokussierungen des BRBZ samt der Vorstellung seiner Arbeitsbereiche und Ausbildungsangebote.

Somit stellt Herr Dr. Christian Deckenbrock nachfolgend zunächst noch einmal aus rechtswissenschaftlicher Sicht die Ergebnisse des 2. BRBZ-Rechtsberaterskongresses zur betrieblichen Altersversorgung 2011 dar. Da dieser Beitrag aktuell auch im Hause unseres Medienpartners »NZA« (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht) erschienen ist, gilt an dieser Stelle ein ganz besonderer Dank Herrn Prof. Dr. Achim Schunder, in seiner Funktion als Schriftleiter und Mitherausgeber der »NZA«, für seine entsprechende Druckfreigabe und sein »kleines – dem Beitrag vorangestelltes – Grußwort«.

Lernen Sie dann im Anschluss noch einmal die »Akademie« des BRBZ besser kennen! Wir wünschen Ihnen viel Spaß und einen nachhaltigen Nutzen bei der Lektüre des aktuellen BRBZ-NEWSLETTERS.

Herzlichst

Sebastian Uckermann

1. Vorsitzender des BRBZ e.V.

Dr. Achim Fuhrmanns

Geschäftsführer des BRBZ e.V.

PD Dr. Wolfram Türschmann

2. Vorsitzender des BRBZ e.V.

Detlef Lültdorf

Geschäftsführer und Pressesprecher des BRBZ e.V.

Medienpartner

Der BRBZ freut sich, mit der NZA – Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (www.nza.de) aus dem Hause des hoch renommierten Beck-Verlages (www.beck.de) den deutschen Marktführer der arbeitsrechtlichen Fachzeitschriften als exklusiven Medienpartner zur Begleitung des **BRBZ-Rechtsberatungskongresses zur betrieblichen Altersversorgung – Die Fakten zur bAV und Rechtsberatung** und der **Deutschen Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung** gewonnen zu haben.

Durch die nachhaltige Zusammenarbeit mit der NZA, kann der BRBZ seine Intentionen zum Schutze der Verbraucher und der rechtsberatenden Berufsgruppen noch wirkungsvoller in den angesprochenen Beratungsmarkt transportieren.

» Prof. Dr. Achim Schunder zur Medienpartnerschaft:

»Die betriebliche Altersversorgung ist einer der komplexesten Anwendungsbereiche der Jurisprudenz. Gerade das interdisziplinäre Zusammenwirken von unterschiedlichen Rechtsbereichen führt dazu, dass viele Rechtsberater diesen interessanten Bereich meiden. Allerdings: Die betriebliche Altersversorgung ist ein unverzichtbarer Baustein unseres Alterssicherungssystems. Ohne arbeitgebergestützte Versorgungswerke werden sich die absehbaren Versorgungsengpässe der gesetzlichen Rentenversicherung wohl kaum egalieren lassen. Gerade deshalb ist es unabdingbar, dass die qualifizierte Rechtsanwendung der bAV auf zahlenmäßig »breite Schultern« verteilt wird, indem sich die rechtsberatenden Berufsträger dieser bisher vernachlässigten Rechtsmaterie öffnen und neue Aufgabengebiete erschließen.

Durch die partnerschaftliche und langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen der NZA und dem BRBZ wird die zuvor beschriebene »Aufgabe« in die Tat umgesetzt.

NZA
Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht



Prof. Dr. Achim Schunder

Rechtsanwalt, Niederlassungsleiter der Zeitschriftenredaktion des Verlags C.H. Beck in Frankfurt sowie Schriftleiter der »Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA).

Dr. Christian Deckenbrock

Assessor; Akademischer Rat an der Universität zu Köln; Autor zahlreicher wissenschaftlicher Beiträge zum Berufsrecht der rechtsberatenden Berufsgruppen.



»Berufsrecht«

Rechtswissenschaftliche Nachlese zum »2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011«.

Von Dr. Christian Deckenbrock
Akademischer Rat

Im Tagungsbericht zur letztjährigen Premierveranstaltung (Deckenbrock, NZA 2010, 991) ist die Hoffnung geäußert worden, dass sich der vielen weiterhin ungeklärten Fragen um die Rechtsberatung in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und der Zeitwertkontenlösungen in den wissenschaftlichen Fachzeitschriften intensiver angenommen werde. Rückblickend war der 1. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2010 – dank der Vielzahl an Aktivitäten des veranstaltenden Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. (BRBZ) – in der Tat die Auftaktveranstaltung für eine bessere wissenschaftliche Durchdringung des Themas.

Ein Paradebeispiel hierfür ist die Anfang des Jahres in dieser Zeitschrift in Kooperation mit dem BRBZ gestartete Serie »Praxis der betrieblichen Altersversorgung«, mit der in jedem zweiten Heft ein Aspekt aus dem weiten Bereich der bAV und der Zeitwertkontenlösungen aufbereitet wird. Bislang sind Beiträge zu den historischen, gesetzlichen und zivilrechtlichen Grundlagen der

bAV (Uckermann/Fuhrmanns, NZA 2011, 24), zu den Rechtsbegründungsakten der bAV (Uckermann/Fuhrmanns, NZA 2011, 138), zur Mitbestimmung bei der bAV (Schnitker/Sittard, NZA 2011, 331), zu den Zusagen auf betriebliches Ruhegeld nach dem System des BetrAVG (Schipp, NZA 2011, 445), zu Informations- und Aufklärungspflichten in der bAV (Uckermann, NZA 2011, 552) sowie zum Versorgungsausgleich und bAV (Heck, NZA 2011, 676) erschienen. Professor Dr. Achim Schunder, Schriftleiter dieser Zeitschrift, ließ es sich (am 27.5. 2011) nicht nehmen, die Eckdaten dieser Medienpartnerschaft den Teilnehmern selbst vorzustellen. Es sei bedauerlich, dass von den knapp 5000 Fachanwälten für Arbeitsrecht nur ein paar Dutzend den »exotischen« Bereich der bAV besetzten (vgl. dazu auch Diller, NZA-Editorial Heft 10/2011).

Der BRBZ-Vorsitzende **Sebastian Uckermann** wies in seinem Willkommensgruß auf die vielfältigen Rechtsgebiete hin, die bei der bAV-Beratung eine Rolle spielen. So seien etwa Kenntnisse der Vertragsgestaltung, der AGB-Kontrolle, des Steuerrechts, des Bilanzrechts, des Insolvenzrechts und gar des Strafrechts unabdingbar. Der BRBZ habe sich daher zum Ziel gesetzt, über aktuelle Entwicklungen in all diesen Bereichen zu informieren. Daneben werde man sich weiterhin der Frage annehmen, welcher Berater welche Befugnisse in der bAV-Beratung habe. Insofern zeigte sich Uckermann über die Nachhaltigkeit des letztjährigen Kongresses und die Intensität der angestoßenen Diskussion erfreut.

Den Eröffnungsvortrag hielt **Jens Intemann**, Richter am FG Niedersachsen und Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück, über »Steuerrechtliche Fragen im Rahmen der Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung«. Im Mittelpunkt seiner Ausführungen stand ein aktuelles Urteil des BFH vom 28. 4. 2010 (DStRE 2010, 976 = NZG 2010, 1080 L), das sich mit einer Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH auseinandersetzt. So geht die Entscheidung, die acht

amtliche Leitsätze umfasst, auf das Verbot der Überversorgung, die Einhaltung einer Probezeit vor Erteilung der Direktzusage, die Auflösung bei schädlichem Vorbehalt (§ 6 a I Nr. 2 EStG), die Hinzurechnung als verdeckte Gewinnausschüttung, die Anwendung des BetrAVG sowie die entgeltliche Ablösung einer Pensionszusage zum Zwecke des Verkaufs der Geschäftsanteile ein. Intemann wies den Kongressteilnehmern den Weg durch dieses schwierige steuerrechtliche Dickicht und stellte die Auswirkungen der Entscheidung anschaulich dar. Als besonders bemerkenswerte Aussage des BFH hob er hervor, dass die Erteilung einer Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft erst nach Ablauf einer Probezeit möglich sei, um die Leistungsfähigkeit des neu bestellten Geschäftsführers beurteilen zu können. Ausschlaggebend sei die Situation im Zusagezeitpunkt, so dass die Anwartschaft auch nach Ablauf der angemessenen Probe- oder Karenzzeiten nicht in eine fremdvergleichsgerechte Versorgungszusage »hineinwachsen«.

Es folgte ein Vortrag von **Dipl.-Kfm. Dr. Marco Keßler**, Senior Consultant bei der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zur handelsrechtlichen Behandlung von Pensionsverpflichtungen nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG). Keßler schilderte Eckpunkte zur Umsetzung des BilMoG, die wichtigsten Neuerungen im Bereich der bAV und praktische Erfahrungen aus dem ersten Jahr nach Inkrafttreten des BilMoG. Obwohl das BilMoG bereits sehr lange ein Thema in der Bilanzierung sei, ist nach seiner Einschätzung der Übergang auf die neuen Vorschriften noch nicht bei allen Gesellschaften vollständig vollzogen.

Nachdem Steuer- und Bilanzrecht abgedeckt waren, widmete sich **Professor Dr. Volker Rieble**, Direktor des Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (ZAAR) an der Ludwig-Maximilians-Universität München, dem Arbeitsrecht und gab einen kritischen Überblick über aktuelle Entscheidungen zu arbeitsrechtlichen Fragen der bAV. Rieble stellte zunächst ein Urteil

des EuGH (NZA 2011, 564) vor, mit dem die Praxis kommunaler Arbeitgeber, die Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer nur bei bestimmten öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen durchzuführen, als vergaberechtswidrig qualifiziert worden ist. Anschließend versuchte er die Fragen zu beantworten, zu denen der EuGH in seiner Entscheidung nicht Stellung genommen hat. Aus dem Verstoß gegen das Vergaberecht folge – obwohl dieser Verstoß nur vom Arbeitgeber zu verantworten sei – die Nichtigkeit des bestehenden Tarifvertrags jedenfalls aus § 134 BGB i. V. mit §§ 97 ff. GWB. Gleichzeitig gebe es eine Pflicht zur Beendigung vergaberechtswidriger Rahmenverträge, der über die Ausübung eines Sonderkündigungsrechts nach § 314 BGB nachgekommen werden könne. Nach Riebles Einschätzung hat das Luxemburger Urteil aber keine Auswirkung auf den einzelnen Versorgungsvertrag.

Einen weiteren Schwerpunkt seiner Ausführungen bildeten aktuelle Entscheidungen zum Antidiskriminierungsrecht und zum Gleichbehandlungsgrundsatz. Rieble analysierte zunächst zwei Urteile des BAG (NZA 2008, 1244 und NZA 2010, 408), nach denen aus der in Art. 9 III GG gewährleisteten Koalitionsfreiheit folgt, dass sich die Regelungsbefugnis der Tarifvertragsparteien auch auf Betriebsrentner erstreckt. Weitere von ihm angesprochene Themen waren die Zulässigkeit von Altersversorgungsbausteinen »nur bis 60«, die Frage einer mittelbaren Frauendiskriminierung bei rückwirkender selektiver tariflicher Altersversorgung, die Möglichkeit eines Ausschlusses der Hinterbliebenenversorgung sowie die Rechtmäßigkeit von Unisexstarifen für die bAV im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 1. 3. 2011 (NJW 2011, 907 vgl. dazu Rolfs, NZA-Editorial Heft. 8/2011), nach dem eine geschlechtsspezifische Unterscheidung von Prämien und Leistungen im Versicherungswesen untersagt ist. Im Folgenden kam Rieble anhand zweier aktueller BAG-Entscheidungen (NZA-RR 2011, 146; Urt. v. 14. 12. 2010 – 3 AZR 799/08, BeckRS 2011, 70707) auf die Grenzen zu sprechen, die bei Sachleistungen als Altersversorgung bestehen. Es folgte ein Blick auf die Frage, inwieweit eine Pflicht zur Anpassung der Betriebsrenten nach § 16 BetrAVG ausnahmsweise nicht nur dasjenige Unternehmen treffe, das als Arbeitgeber die entsprechende Versorgungszusage erteilt habe, sondern auch ein Zugriff auf das Vermögen der Obergesellschaft im Konzern erfolgen könne. Das BAG hatte in zwei jüngeren Entscheidungen (Urt. v. 29. 9. 2010 – 3 AZR 427/08, BeckRS 2011, 65625; NZA-RR 2011, 336 L) zu dieser Frage Stellung bezogen und ausgeführt, dass ein so genannter Berechnungsdurchgriff einen Gleichlauf von Zurechnung und Innenhaftung im Sinne einer Einstandspflicht / Haftung des anderen Konzernunternehmens gegenüber dem Versorgungsschuldner voraussetze. Unklar sind allerdings die Auswirkungen der vom BGH im Trihotel-Urteil (BGHZ 173, 246 = NJW 2007, 2689) vorgenommenen (zivilrechtlichen) Änderung des Haftungskonzepts zum existenzvernichtenden Eingriff.

Abgerundet wurde der zupackende Vortrag mit einem Blick auf das Schicksal der Altersversorgung in der Insolvenz und auf die Zugriffsmög-

lichkeiten des Insolvenzverwalters auf die Vermögenswerte beim externen Versorgungsträger (Versicherer) und hier speziell auf die Folgen der BAG-Urteile vom 15. 6. 2010 (NZA-RR 2011, 260 und NZA 2010, 1448 L).

Nach der Mittagspause widmete sich **Professor Dr. Uwe Wystup**, Professor für Quantitative Finance an der Frankfurt School of Finance & Management, den »Anforderungen an adäquate Finanzproduktlösungen zur Absicherung von bAV-Maßnahmen«. Er arbeitete heraus, auf welche Faktoren bei der Produktauswahl geachtet werden muss, welche Auswirkungen ein Garantiemodell auf die Rendite hat, welche Risiken im Falle eines Crash bestehen und welchen Einfluss Gebühren haben.

Im weiteren Verlauf des Nachmittags standen die Rechtsdienstleistungskompetenzen von Finanzdienstleistern und Versicherungsvermittlern im Rahmen der bAV im Mittelpunkt. Rechtsanwalt **Dr. Volker Römermann**, zugleich Lehrbeauftragter an der Humboldt-Universität zu Berlin, der auch die Moderation des Kongresses übernommen hatte, leitete in das Thema ein. Er wies darauf hin, dass neben Rechtsanwälten und Rentenberatern auch immer mehr Finanzdienstleister, Beratungs- und Vorsorgemanagementgesellschaften sowie die Versicherungswirtschaft in das lukrative Beratungsfeld der bAV und der Zeitwertkontenlösungen drängten. Nachdem diese Entwicklung sich zunächst weitgehend unbeachtet in einer rechtlichen Grauzone vollzogen habe, hätten sich in der jüngeren Zeit – auch dank der Aktivitäten des BRBZ – die Stimmen gemehrt, die angesichts der rechtlichen Implikationen der bAV die Zulässigkeit dieser »Marktbetätigung« mit Hinweis auf das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in Frage stellten (siehe etwa Römermann, NJW 2011, 884; Utkermann, NZA 2011, 552). Römermann schloss seine Einführung mit der Vorstellung einiger aktueller Entscheidungen ab, in denen verschiedene Instanzgerichte zur Reichweite der Befugnisse der unterschiedlichen Berufsgruppen Stellung genommen haben.

An diese Ausführungen knüpfte **Professor Dr. Martin Henssler**, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht und des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln sowie Vorsitzender der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, an. Er hatte im Vorfeld des Kongresses im Auftrag des BRBZ, gemeinsam mit dem Verfasser dieses Tagungsberichts, ein ausführliches Rechtsgutachten verfasst, nach dem die individuelle Beratung auf dem Gebiet der bAV durch Personen, die nicht als Rechtsanwalt zugelassen oder als Rentenberater registriert sind, gegen das RDG verstößt. Henssler begann seine Ausführungen mit einem Grundlagenteil, in dem er den Weg vom früheren Rechtsberatungsgesetz (RBerG) zum RDG erläuterte sowie Regelungsanliegen und Systematik des RDG vorstellte (s. auch den Überblick von Henssler/Deckenbrock, DB 2008, 41). Danach widmete sich Henssler der zentralen Norm des § 2 RDG, an der sich entscheidet, ob das RDG überhaupt anwendbar ist. Dies bejahte er für die auf dem Gebiet der Beratung über die Einführung und Durchführung der bAV sowie von Zeitwertkonten typischerweise zu erbringen-

den Leistungen. Diese dürften daher grundsätzlich nur von hierzu befugten Personen erbracht werden. Eine solche Befugnis stehe Rechtsanwälten (§ 3 BRAO) und Rentenberatern (§ 10 I Nr. 2 RDG) zu, nicht aber Versicherungsmaklern, Versicherungsvertretern oder Finanzdienstleistern. Der Gesetzgeber habe den Versicherungsmaklern in § 34 d I 4 GewO keine umfassende (rechtliche), sondern nur eine akzessorische Beratungsbefugnis zugesprochen. Bei der Beratungstätigkeit eines Versicherungsmaklers müsse in jedem Fall der Versicherungsvertrag im Vordergrund stehen. Die allgemeine rechtliche Beratung, welche Art der bAV (etwa steuerrechtlich) zu empfehlen und wie sie individual- und kollektiv-arbeitsrechtlich umzusetzen sei, werde von dieser akzessorischen Beratungsbefugnis nicht umfasst. Denn die rechtliche Beratung im Rahmen der bAV stehe in keiner Abhängigkeit zu einem zu vermittelnden Finanzdienstleistungsprodukt. Vielmehr seien beide Tätigkeiten völlig autark voneinander zu erledigen. Eine Befugnis gewähre auch nicht die Informationspflicht gem. § 61 I VVG. Setze die umfassende Information eine rechtliche Beratung voraus, so dürfe der Versicherungsvermittler den Kunden nur allgemein über potenzielle Rechte und Risiken aufklären und müsse im Übrigen auf eine fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Rentenberater verweisen.

Henssler ging ferner auf die Frage ein, inwieweit sich Versicherungsvermittler als Rentenberater nach § 10 I 2 RDG registrieren lassen und so ihre Beratungstätigkeit legalisieren können. Er stellte zunächst die Rechtsprechung des BGH und des BVerfG vor, nach der die Berufe des Versicherungsmaklers und des Versicherungsvertreeters gem. §§ 7 Nr. 8, 14 II Nr. 8 BRAO mit dem Beruf des Rechtsanwalts unvereinbar seien. Diese Grundsätze ließen sich auf den Rentenberater, der gleichzeitig Versicherungsvermittlung anbietet, übertragen. Ihm sei – wegen persönlicher Ungeeignetheit i. S. des § 12 I RDG – die Registrierung zu versagen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebiete es nicht, eine Doppelregistrierung als Rentenberater und Versicherungsmakler durch die Anordnung von Auflagen nach § 10 III RDG zu ermöglichen. Solche Auflagen böten keinen ausreichenden Schutz der Rechtsuchenden und des Rechtsverkehrs, da sie die Gefahr einer Interessenkollision nicht ausschlossen; sie entsprächen zudem nicht dem Charakter des RDG als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt.

Da dem Versicherungsvermittler die zweiterberufliche Tätigkeit als Rechtsdienstleister verwehrt sei, könne die Rechtsdienstleistung a priori auch keine zulässige Nebenleistung i. S. des § 5 RDG sein. Im Übrigen würden die bei der bAV-Beratung anfallenden Tätigkeiten ihrem Umfang und ihrer Qualität nach keine Neben-, sondern eine Hauptleistung darstellen.

Zum Schluss seines Vortrags ging Henssler auf die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Versicherungsvermittlern und Rentenberatern ein. Er wies darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2009, 3242) die Tätigkeit von Versicherungsmaklern und -vertretern im Bereich der bAV auch dann als unzulässige Rechtsdienstleistung zu qualifizieren sei, wenn

sie für den rechtsdienstleistenden Teil der Tätigkeit einem Rechtsanwalt einen Unterauftrag erteilen. Aufgrund des in § 59a BRAO abschließend definierten Kreises der sozietätsfähigen Berufe scheidet auch ein Zusammenschluss in einer Berufsausübungsgesellschaft (Sozietät, Partnerschaft, GmbH) oder Bürogemeinschaft aus. Entsprechendes gelte auch für die Zusammenarbeit mit Rentenberatern. Als rechtmäßige Alternative verbleibe daher nur die Vereinbarung einer Kooperation. Dieser dürften allerdings keine Absprachen zugrunde gelegt werden, nach denen die Rechtsberatungsberufe an den im Vertrieb der Versicherungsprodukte erzielten Provisionen partizipieren.

Der nachfolgende Referent **Professor Dr. Hanns Prütting**, Professor für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht und Bürgerliches Recht an der Universität zu Köln sowie daneben – gemeinsam mit Henssler – Geschäftsführender Direktor des dortigen Instituts für Anwaltsrecht, verließ die nationalen Grenzen und widmete sich dem Thema »Rechtsberatung und Europarecht«. In seinem Vortrag führte Prütting, der auf dem 64. DJT in Bonn Gutachter der Abteilung Rechtsberatung war, aus, dass das deutsche Rechtsberatungsmonopol im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben, insbesondere mit der Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 AEUV, stehe. Er verwies auf die Rechtsprechung des EuGH, der in seinen Entscheidungen vom 27. 7. 1991 in der Rechtssache Saeger gegen Denemeyer & Co. Ltd. (NJW 1991, 2693) und vom 12. 12. 1996 in Broede gegen Sandker (EuZW 1997, 53) das alte RBerG als europarechtskonform angesehen hat. Diese Rechtsprechung lasse sich

ohne Weiteres auf das RDG übertragen. Abschließend warf Prütting einen Blick auf verschiedene Rechtsordnungen in Europa und trat der immer wieder vertretenen These entgegen, dass kein anderes Land der Europäischen Union ein vergleichbares Berufsrecht mit einer derartigen Monopolisierung der Rechtsdienstleistungen für die Anwaltschaft kenne. Soweit Länder wie Finnland ohne jede normative Beschränkung der Rechtsberatung auskämen, habe dies seine Ursache darin, dass die fehlende normative Struktur in der Praxis durch eine sehr hohe Quote staatlicher Rechtsdienstleistungstätigkeit ausgeglichen werde. Letztlich weiche weder der zahlenmäßige Einsatz von Juristen noch der finanzielle Aufwand für Juristen in Finnland signifikant vom europäischen Durchschnitt oder von der deutschen Situation ab.

Welches Streitpotenzial in dem Thema Rechtsberatungsbefugnisse für Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister steckt, zeigte die anschließende **offene Fragerunde** (»Wer darf was in der bAV?«) mit **Henssler, Prütting, Römermann und Uckermann**.

Eine Reihe von Fragen betrafen die nicht immer einfache Abgrenzung zwischen erlaubnisfreier wirtschaftlicher Beratung und erlaubnispflichtigen Rechtsdienstleistungen. Einen weiteren Schwerpunkt der Diskussion bildeten die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten und Rentenberatern. Henssler betonte nochmals, dass sich zur Erbringung von rechtsdienstleistenden Tätigkeiten der Rechtsanwalt oder Rentenberater selbst verpflichten müsse, eine Subunternehmertätigkeit dagegen nicht zulässig

sei. Entscheidend sei, dass der Kunde mit dem Rechtsberater einen selbständigen Vertrag schließe. Ergänzend verwies Prütting darauf, dass ein vergleichbares Modell seit Jahren erfolgreich bei der sog. Co-Mediation (mit einem nicht-anwaltlichen und einem anwaltlichen Mediator) praktiziert werde.

Aus dem Publikum wurde dann die Frage aufgeworfen, ob denn die Versicherungswirtschaft zulässigerweise das Honorar des eingeschalteten Rechtsanwalts / Rentenberaters übernehmen dürfe. Römermann und Henssler wiesen insoweit darauf hin, dass allein die Bezahlung eines Honorars durch Dritte berufsrechtlich unproblematisch sei. Es müsse allerdings darauf geachtet werden, dass der Rechtsanwalt bzw. der Rentenberater keine strukturelle Zusammenarbeit mit dem Versicherungsunternehmen eingehe. Bedenkenfrei sei ein solches Modell daher, wenn das Versicherungsunternehmen anböte, das Honorar für einen beliebigen, vom Kunden ausgesuchten Rechtsanwalt zu übernehmen.

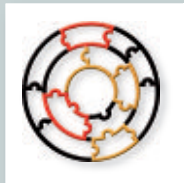
Es bleibt zu hoffen, dass von der Veranstaltung auch in diesem Jahr ein Impuls für die wissenschaftliche Aufbereitung der Praxis der bAV ausgeht. Vom BRBZ wird jedenfalls weiter zu hören sein – nicht nur, weil er jüngst sechs Fachkommissionen gegründet hat, sondern auch, weil er im nächsten Jahr den **3. BRBZ-Rechtsberatungskongress** (am 11.05.2012) ausrichten wird. Dreimal ist bekanntlich ja schon Tradition!

BRBZ-Akademie

Der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) ist Ausrichter der »Deutschen Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung«.

Die »Deutschen Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung« ist das unabhängige Seminar-, Kompetenz- und Fortbildungszentrum des BRBZ für alle durch Lösungen und Umsetzungen der betrieblichen Altersversorgung tangierten Berufsgruppen.

Zielsetzung der »Deutschen Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung« ist es in erster Linie, den in Frage kommenden Beratungs- und Unter-



Deutsche Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung

www.brbz-akademie.de

nehmenskreisen in mehrtägigen Seminaren das notwendige fachliche »Rüstzeug« zu vermitteln, um als kompetenter Berater in den komplexen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten agieren zu können. Hierbei werden an drei bzw. zwei aufeinanderfolgenden Seminartagen alle wesentlichen Themenschwerpunkte der aufgeführten Bereiche wissenschaftlich und anwendungsorientiert dargestellt.

In der zweitägigen Seminarreihe liegt der Schwerpunkt auf einer praktischen und fallbezogenen Wissensvermittlung in komprimierter Form mit einzelnen wissenschaftlichen Vertiefungsschwerpunkten.

Bei der dreitägigen Seminarreihe findet hingegen eine intensivere darüber hinausgehende rechtswissenschaftliche Betrachtung und Würdigung der einzelnen Seminarinhalte statt.